Freitag, 17. Mai 1963.

Genehmigung von Vereinbarungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 1. Mai 1963 (Beilage). Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Mai 1963 (Einverstanden) Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 14. Mai 1963 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartements im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirt- schaftsdepartement hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Den folgenden paraphierten Vereinbarungen mit dem Fürstentum Liechtenstein wird zugestimmt:
 - a) Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat;
 - b) Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit;
 - c) Vertrauliche Vereinbarung über Fragen der Einbürgerung im Fürstentum Liechtenstein (Entwurf zu einem Notenwechsel).
- Herr Bundesrat Wahlen, Vorsteher des Politischen Departements, wird zur Unterzeichnung der Vereinbarungen gemäss Ziffer 1, lit.a) und b), ermächtigt.
- 3. Das Politische Departement wird ermächtigt, die vertrauliche Vereinbarung gemäss Ziffer 1, lit. c, durch Notenwechsel abzuschliessen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (10), an das Politische Departement (10) und an das Volkswirtschaftsdepartement (10).

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:

Flower



Bern, den 1.Mai 1963

An den Bundesrat

Genehmigung von Vereinbarungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen

3. Das P

I.

Der Bundesrat hat am 17. Juli 1959 beschlossen, Verhandlungen mit der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Neuregelung der folgenden Fragen aufzunehmen:

- a) Fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Staates;
- b) Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer durch das Fürstentum Liechtenstein und Regelung der fremdenpolizeilichen Zusammenarbeit mit der Schweiz.

Die Verhandlungsdelegation wurde ermächtigt, die Verhandlungen im Sinne des einlässlichen Antrags des Departements zu führen und entsprechende Vereinbarungen zu paraphieren.

Die ersten <u>Verhandlungen</u> mit der liechtensteinischen Delegation wurden vom <u>12.-14.August 1959 in Vaduz</u> auf der Grundlage von zwei schweizerischen Vereinbarungsentwürfen in freundschaftlichem Geiste geführt. Der Entwurf zu einer <u>Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit erfuhr lediglich redaktionelle Bereinigungen. Desgleichen konnte auf der Grundlage des Entwurfs zu einer <u>Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche</u></u>

Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat in allen Punkten eine Uebereinstimmung erzielt werden, ausser in der Frage der Rechtsstellung der sogenannten liechtensteinischen Neubürger. Die schweizerische Delegation beharrte im Sinne ihrer Instruktionen (Antrag des Departements an den Bundesrat vom 3.Juli 1959, III, Ziffer 5) darauf, dass Neuliechtensteinern, die ihr Bürgerrecht durch sogenannte Finanzeinbürgerung erworben hatten oder künftig noch erwerben, der den Altliechtensteinern zustehende Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nicht gewährt werden könne. Die liechtensteinische Delegation sah sich ihrerseits aus innenpolitischen Gründen nicht in der Lage, eine solche Regelung vertraglich erneut festzulegen und sich damit der bereits bisher vielfach angegriffenen Diskriminierung der Neubürger in einer neuen Vereinbarung weiterhin zu unterwerfen. Die Verhandlungen wurden auf liechtensteinischen Wunsch unterbrochen, wobei die liechtensteinische Absicht erkennbar wurde, die Fortführung der Verhandlungen durch einen Verzicht auf künftige Finanzeinbürgerungen zu ermöglichen.

Durch die am 2.November 1960 durch den liechtensteinischen Landtag beschlossene Revision des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 4.Januar 1934 wurde die Frage der liechtensteinischen Einbürgerungen für uns befriedigend gelöst. Die für eine Einbürgerung erforderliche Mindestwohnsitzdauer im Fürstentum wurde von bisher 3 auf 5 Jahre erhöht und ausserdem die Möglichkeit der Herabsetzung dieser Frist im Einzelfall beseitigt. Damit wurden für die Zukunft die bisherigen Einbürgerungspraktiken (Finanzeinbürgerungen) ausgeschlossen und die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Verhandlungen geschaffen.

Auf dieser neuen Grundlage konnten die <u>Verhandlungen am</u> 19./20.Februar 1962 in Bern fortgeführt und mit der Paraphierung der beiden Vereinbarungen sowie des Entwurfs zu einem Notenwechsel abgeschlossen werden. Die Frage der liechtensteinischen Neubürger konnte in der Weise geregelt werden, dass diese grundsätzlich die gleiche Vorzugsbehandlung erlangen wie die übrigen Liechtensteiner. Neubürger, die im Zeitpunkt der Einbürgerung noch der eidgenössischen Kontrolle unterstehen, erlangen Anspruch auf diese Vorzugsbehandlung im Zeitpunkt der Kontrollentlassung oder, sofern

OF

thr Bury

oder kur

Anspruol

der betd

die Eidgenössische Fremdenpolizei die Kontrollentlassung vor der Einbürgerung noch nicht verfügt hatte, 10 Jahre nach der Einbürgerung (Art.3, Abs.2).

dodls.ch/32433

Diese Regelung, in Verbindung mit den verschärften liechtensteinischen Einbürgerungsvoraussetzungen, schliesst spekulative Einbürgerungen in Liechtenstein zur Erlangung fremdenpolizeilicher Vorteile in der Schweiz praktisch aus. Die liechtensteinische Seite ist ferner bereit, bei der Unterzeichnung der Vereinbarungen durch Notenwechsel die Verpflichtung einzugehen, dass durch Einbürgerungen im Fürstentum die schweizerischen Bestimmungen über Fremdenpolizei, insbesondere Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen, nicht umgangen werden.

Bei dieser Sachlage ist es endlich auch möglich, auf das den Bundesbehörden durch die Notenwechsel vom 11.Dezember 1940/23.Januar 1941 und vom 18.März/3.Juli 1947 eingeräumte Einspracheund Mitspracheræht bei Einbürgerungen im Fürstentum zu verzichten. Dieser Verzicht ist ebenfalls in dem erwähnten Notenwechsel bei der Unterzeichnung zu vereinbaren und - entsprechend den Notenwechseln von 1940/41 und 1947 - vertraulich zu behandeln. Der Text des Notenwechsels wurde bereinigt und von den Delegationschefs paraphiert.

II.

Die beiden Vereinbarungen stützen sich auf bestehende Staatsverträge und dienen lediglich ihrer Durchführung. Die Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat regelt – gleich wie die Niederlassungsvereinbarungen mit zahlreichen andern Staaten, insbesondere mit unseren übrigen Nachbarn – die Anwendung des schweizerisch-liechtensteinischen Niederlassungsvertrages vom 6.Juli 1874, wobei den durch den Zollanschluss geschaffenen engen Bindungen Rechnung getragen ist. Die Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit stützt sich auf den Zollanschlussvertrag vom 29.März 1923. Beide Vereinbarungen begründen deshalb weder neue Verpflichtungen für die Schweiz noch geben sie bestehende Rechte preis. Sie bedürfen folglich schwei-

zerischerseits nicht der parlamentarischen Genehmigung.

Der bei der Unterzeichnung der Vereinbarungen vorzunehmende Notenwechsel, durch den sich Liechtenstein verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Einbürgerungen im Fürstentum die schweizerischen Bestimmungen über Fremdenpolizei nicht umgangen werden, ersetzt, wie bereits erwähnt, die vertraulichen Vereinbarungen über die Mitwirkung der schweizerischen Behörden im liechtensteinischen Einbürgerungsverfahren, die durch die Notenwechsel vom 11.Dezember 1940/23.Januar 1941 und vom 18.März/3.Juli 1947 abgeschlossen worden sind. Die neue Vereinbarung ist ebenfalls als vertraulich zu behandeln.

Die getroffenen Vereinbarungen sind von der liechtensteinischen Regierung dem Landtag unterbreitet und von diesem Ende des letzten Jahres genehmigt worden.

Zwischen den Delegationen wurde vereinbart, dass die Unterzeichnung in Bern erfolgen soll.

III.

Gestützt auf diese Ausführungen stellen wir im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Volkswirtschaftsdepartement den

Antrag,

- 1. Den folgenden praphierten Vereinbarungen mit dem Fürstentum Liechtenstein wird zugestimmt:
 - a) Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat;
 - b) Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit;
 - c) Vertrauliche Vereinbarung über Fragen der Einbürgerung im Fürstentum Liechtenstein (Entwurf zu einem Notenwechsel).
- 2. Herr Bundesrat Wahlen, Vorsteher des Politischen Departements, wird zur Unterzeichnung der Vereinbarungen gemäss Ziffer 1, lit. a) und b), ermächtigt.

3. Das Politische Departement wird ermächtigt, die vertrauliche Vereinbarung gemäss Ziffer 1, lit. c, durch Notenwechsel abzuschliessen.

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ - UND POLIZEIDE PARTEMENT

L. ven Moss

dodls.ch/62433

Beilagen:

- Verhandlungsprotokoll
- 2 Vereinbarungsentwürfe

Mines Fremdenpolice

- Entwurf zu einem vertraulichen Notenwechsel

mischen Regierung, ple Delegationschaf

Protokollauszug Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (10), Eidgenössisches Politisches Departement (10), Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (10).

PROTOKOLL

der schweizerisch-liechtensteinischen Verhandlungen zur Neuregelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen und der fremdenpolizeilichen Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen

(vom 20. Februar 1962)

Zwischen einer schweizerischen und einer liechtensteinischen Delegation fanden vom 12. bis 14. August 1959 in Vaduz und vom 19. bis 20. Februar 1962 in Bern Verhandlungen statt zur Neuregelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten und der fremdenpolizeilichen Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Staat.

Die beiden Delegationen setzten sich wie folgt zusammen:

Schweizerische Delegation:

- Dr.Elmar Mäder, Direktor der Eidgenössischen Fremdenpolizei, als Delegationschef
- Dr. Emanuel D i e z, Chef des Rechtsdienstes des Eidgenössischen Politischen Departements (nur in Vaduz)
- Dr. Georg P e d o t t i, Chef der Unterabteilung für Arbeitskraft und Auswanderung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Dr.Fritz Bürki, Chef des Rechtsdienstes der Eidgenössischen Fremdenpolizei
- Walter Wälchli, Sektionschef I der Unterabteilung für Arbeitskraft und Auswanderung im Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Dr.Roger Bär, juristischer Beamter im Rechtsdienst des Eidgenössischen Politischen Departements (nur in Bern)

Liechtensteinische Delegation:

- Dr.h.c.Alexander F r i c k, Chef der Fürstlich liechtensteinischen Regierung, als Delegationschef
- S.D.Prinz Heinrich von L i e c h t e n s t e i n, Geschäftsträger des Fürstentums Liechtenstein in Bern
- Josef Büchel, Regierungschef-Stellvertreter
- Dr. Walter K i e b e r, Leiter des Rechtsdienstes der Fürstlich liechtensteinischen Regierung (nur in Bern)
- Eugen G s t ö h l, Chef der Fürstlich liechtensteinischen Fremdenpolizei

- Johann B e c k, Chef des Fürstlich liechtensteinischen Arbeitsamtes
- Dr.Alfred H i l b e, Sekretär der Gesandtschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern.

Die Delegationen haben folgendes vereinbart und zwar den Text:

- 1. einer Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit;
- 2. einer Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat;
- einer Vereinbarung über Fragen der Einbürgerung im Fürstentum Liechtenstein (Entwurf zu einem Notenwechsel);
- 4. einer Pressemitteilung.

Die Vereinbarungen unter 1) und 2) wurden von den Delegationschefs am 20. Februar 1962 paraphiert. Diese Vereinbarungen ersetzen die Vereinbarung über die fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 3. Juni 1948 sowie die zugehörigen Schlussprotokolle I und II (vertraulich).

Die Vereinbarung unter 3) wird am Tage der Unterzeichnung der unter 1) und 2) aufgeführten Vereinbarungen durch Notenwechsel abgeschlossen werden. Da durch diese Vereinbarung die durch vertrauliche Notenwechsel abgeschlossenen Vereinbarungen über das zwischenstaatliche Verfahren bei Einbürgerungen im Fürstentum Liechtenstein vom 11.Dezember 1940/23. Januar 1941 und vom 18.März/3.Juli 1947 aufgehoben werden, soll auch von der Veröffentlichung der neuen Vereinbarung abgesehen werden.

Die beiden Delegationen sind übereingekommen, dass die Unterzeichnung der paraphierten Vereinbarungen so bald als möglich in Bern erfolgen soll.

Jede Delegation hat ein Original dieses Verhandlungsprotokolls unterzeichnet und übernommen.

Bern, am 20. Februar 1962

dod**is.ch/**32433

Vereinbarung

dol -

- Dr.

= .[

- 10

Bern, s

zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit

(vom)

Der Schweizerische Bundesrat und Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein,

gestützt auf Art.33 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923,

haben die folgende Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit getroffen:

I.

Artikel 1

- 1) Auf Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein (Ausländer, die nicht Schweizerbürger sind) sind die eidgenössischen Gesetze und Erlasse über Ein- und Ausreise sowie über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer anwendbar. Den Behörden des Fürstentums Liechtenstein kommen die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu wie den entsprechenden kantonalen Behörden. Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen in Art. 2 dieser Vereinbarung.
- 2) Die schweizerischen und liechtensteinischen Frendenpolizeiund Arbeitsmarktbehörden arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie verkehren direkt miteinander.

Artikel 2

Abweichend von dem festgelegten Grundsatz in Art. 1, Abs. 1 dieser Vereinbarung gilt folgendes:

- a) In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein erteilte Aufenthalts-, Niederlassungs- und Toleranzbewilligungen gelten nur innerhalb der Landesgrenzen. Vorübergehender Aufenthalt im andern Staat wird gemäss Art. 10 dieser Vereinbarung geregelt.
- b) Das Fürstentum Liechtenstein bleibt frei in der Ausweisung, eingeschlossen das Verfahren. Liechtensteinische Ausweisungsverfügungen gelten nur für das Gebiet des Fürstentums. Sie werden der Eidgenössischen Fremdenpolizei mitgeteilt.

29. Mar

- c) Das Fürstentum Liechtenstein ist nicht verpflichtet, einen Drittausländer aufzunehmen und zu dulden. Art. 21 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 ist nicht anwendbar.
- d) Anstelle der allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 24, Abs.l des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948) gilt das liechtensteinische Strafgesetz.

Artikel 3

Für das ganze Gebiet der Schweiz geltende Wegweisungen, Einreisebeschränkungen und Einreisesperren sowie Ausweisungsverfügungen von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden gelten auch für
das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Die Eidgenössische
Fremdenpolizei kann das Fürstentum Liechtenstein im Einzelfall
aus dem Geltungsbereich solcher Verfügungen ausschliessen. Die
Ausschreibung solcher Verfügungen im Schweizerischen Polizeianzeiger gilt als Mitteilung an die Fürstlich-Liechtensteinischen
Behörden.

Artikel 4

- 1) Die Vertragsstaaten werden sich unerwünschte Ausländer nicht zuschieben.
- 2) Sie leisten sich gegenseitig Hilfe bei der Aus- oder Durchschaffung fremdenpolizeilich weg- oder ausgewiesener Drittausländer.

Artikel 5

regelt.

26. 195

8. Okt

Behörden.

- 1) Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Drittstaaten über den Grenzübertritt gelten auch für das Fürstentum Liechtenstein. Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen mit Nachbarstaaten der Schweiz ist das Fürstentum Liechtenstein anzuhören.
- 2) Die Fürstlich-Liechtensteinische Regierung regelt den kleinen Grenzverkehr mit Vorarlberg im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Artikel 6

- 1) Die Eidgenössische Fremdenpolizei verständigt sich mit der Fürstlich Liechtensteinischen Fremdenpolizei über die Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere über den gegenseitigen Geschäftsverkehr, über die Gestaltung des liechtensteinischen Ausländerausweises sowie über die Eintragung von Verfügungen in die Ausweispapiere der Ausländer.
- 2) Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit verständigt sich mit dem Fürstlich Liechtensteinischen Arbeitsamt über die arbeitsmarktliche Begutachtung von fremdenpolizeilichen Gesuchen.

II.

Grenzübertritt und Anmeldung

Artikel 7

1) Für den Grenzübertritt über die liechtensteinisch-österreichische Grenze gelten für Drittausländer die gleichen Vorschriften wie im Grenzverkehr zwischen der Schweiz und Drittstaaten.

dod**i**s.ch/32433

- 2) Drittausländer können die schweizerisch-liechtensteinische Grenze ohne besondere Bewilligung überschreiten; Einreisesperren und Ausweisungen bleiben vorbehalten. Drittausländer, deren Aufenthaltsverhältnis in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geregelt ist, haben den Ausländerausweis, andere Drittausländer ein zur Einreise in die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein berechtigendes Ausweispapier auf sich zu tragen.
- 3) Drittausländer ohne Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung in einem der beiden Staaten werden in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anmeldepflichtig, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengerechnet die gesetzliche Anmeldefrist oder die im Visum festgesetzte Aufenthaltsdauer erreicht.

Artikel 8

Drittausländer, die eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein besitzen, unterstehen im andern Staat den für Ausländer allgemein geltenden Vorschriften über Anmeldung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit. Insbesondere ist auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgänger bewilligungspflichtig.

III.

der Hu

Aufenthaltsregelung von Drittausländern im Fürstentum Liechtenstein

Artikel 9

- 1) Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Fremdenpolizei zur Regelung des Anwesenheitsrechts von Drittausländern im Fürstentum Liechtenstein richtet sich nach den für die Kantone geltenden Bestimmungen. Ueber Abweichungen von diesem Grundsatz verständigt sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Fürstlich-Liechtensteinischen Regierung.
 - 2) Bei der Handhabung der Entscheidungsbefugnis halten sich

die liechtensteinischen Behörden im Rahmen der für die Schweiz geltenden allgemeinen fremdenpolizeilichen und arbeitsmarktlichen Zulassungsgrundsätze für Ausländer.

Artikel 10

Drittausländer können nicht gleichzeitig in beiden Staaten eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung besitzen. Untersteht ein Inhaber einer schweizerischen oder liechtensteinischen Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung für einen vorübergehenden Aufenthalt im andern Staat der Bewilligungspflicht, so wird im Bewilligungsfall eine Nebenbewilligung (Einverständnis) gemäss den Grundsätzen von Art. 14, Abs. 5-8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 erteilt.

IV.

Inkrafttreten und Kündigung

Artikel 11

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.
- 2) Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am

Für das Fürstentum Liechtenstein:

die Dauer

Für den Schweizerischen Bundesrat:

dodis.ch/62433

dodis.ch/32433

Vereinbarung

zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat

(vom)

Der Schweizerische Bundesrat und seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein,

gestützt auf den schweizerisch-liechtensteinischen Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874 und auf den Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923,

in Berücksichtigung der durch den Zollanschluss geschaffenen engen Bindungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum,

haben die folgende Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat getroffen:

I

Grenzübertritt und Anmeldung

Artikel 1

- 1) An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze wird keine Grenzkontrolle durchgeführt. Schweizerbürger und liechtensteinische Landesbürger können diese ohne Ausweispapiere überschreiten.
- 2) Schweizerbürger sind zum Grenzübertritt über die liechtensteinisch-österreichische Grenze berechtigt, wenn sie den Nachweis des Bürgerrechts erbringen. Das gleiche gilt für den Grenzübertritt liechtensteinischer Landesbürger über die Grenze zwischen der Schweiz und Drittstaaten.
- 3) Der Nachweis des Bürgerrechts gilt als erbracht bei Vorlage eines gültigen oder seit nicht länger als 5 Jahren abgelaufenen heimatlichen Passes oder einer amtlichen Identitätskarte.
- 4) Vorbehalten bleiben die von schweizerischen öder liechtensteinischen Behörden über Angehörige des andern Staates verhängten

Einreisesperren und Ausweisungsverfügungen. Ein- und Durchreise ist solchen Personen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet. dodis.ch/62433

Artikel 2

- 1) Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein und liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz unterstehen den für Ausländer geltenden Anmeldevorschriften.
- 2) Schweizerische und liechtensteinische Grenzgänger, welche die Nacht regelmässig in ihrem Heimatstaat verbringen, sind von der Anmeldepflicht wie auch von der fremdenpolizeilichen Bewilligungspflicht für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im andern Land befreit. Gewerbebewilligungen und ähnliche Ermächtigungen zur Berufsausübung, insbesondere Bewilligungen zur Ausübung medizinischer und paramedizinischer Berufe, bleiben vorbehalten.

II

Aufenthalt und Niederlassung Artikel 3

ash alew

- 1) Schweizerbürger und liechtensteinische Landesbürger, erhalten im andern Staat auf Gesuch hin Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- 2) Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das schweizerische und liechtensteinische Bürgerrecht erlangen liechtensteinische Landesbürger, die ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben haben und bei der Einbürgerung noch nicht aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle entlassen waren, den Anspruch gemäss Absatz 1 auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der eidgenössischen Fremdenkontrolle, sofern dieser vor der Einbürgerung bereits feststand, andernfalls 10 Jahre nach der Einbürgerung.

3) Der Anspruch gemäss Absatz 1 steht nur unbescholtenen Bewerbern zu. Die Bewilligung oder ihre Verlängerung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gesuchsteller schlecht beleumdet oder vorbestraft ist oder wenn er grob oder wiederholt gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen verstossen hat, nicht aber aus Gründen der Ueberfremdung oder des Arbeitsmarktes.

dodis.ch/62433

Artikel 4

Die schweizerischen und die fürstlich liechtensteinischen Behörden bleiben frei in der Erteilung von Bewilligungen zum Hausierhandel und zur Ausübung eines Wandergewerbes an Angehörige des andern Staates.

Artikel 5

Schweizerbürger mit Aufenthaltsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein und liechtensteinische Landesbürger mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz sind hinsichtlich der öffentlichen Arbeitsvermittlung den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie dürfen eine Stelle jedoch nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden antreten oder wechseln.

Artikel 6

- 1) Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein und liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz erhalten nach einem ununterbrochenen und ordnungsmässigen Aufenthalt von 5 Jahren die Niederlassungsbewilligung.
- 2) Aufenthalte zu einem ihrer Natur nach vorübergehenden Zweck, z.B. zum Studium oder zur Kur, werden bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer nicht berücksichtigt.

Artikel 7

1) Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein und liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz benötigen zur Regelung des Aufenthaltes einen gültigen heimatlichen Pass. 2) Als Hinterlagepapier genügt der Heimatschein.

Artikel 8

Für schweizerische Arbeitnehmer in Liechtenstein und liechtensteinische Arbeitnehmer in der Schweiz werden alle fremdenpolizeilichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt. Das gleiche gilt für Aufenthaltsbewilligungen zu Heil- oder Ausbildungszwecken.

Artikel 9

Das Anwesenheitsrecht von Schweizerbürgern im Fürstentum Liechtenstein wird gemäss den eidgenössischen Gesetzen und Erlassen über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ausschliesslich durch die fürstlich liechtensteinischen Behörden geregelt.

Heuregelung surde beidersettIII is besonders sünschbar betrachtet

Inkrafttreten und Kündigung Artikel 10

- 1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948 über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.
- 2) Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Zollanschlussvertrages gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am

Für den schweizerischen Bundesrat:

Für das Fürstentum Liechtenstein: dodls.ch/32433

NOTENENTWURF

dodls.ch/32433

Anlässlich der Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, die am 12.-14. August 1959 in Vaduz und am 19./20. Februar 1962 in Bern stattgefunden haben und heute mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit sowie der Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat abgeschlossen werden konnten, wurde über die bisherige fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der liechtensteinischen Landesbürger in der Schweiz, die ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben haben sowie über das zwischenstaatliche Verfahren bei Einbürgerungen im Fürstentum ein eingehender Gedankenaustausch gepflogen. Eine Neuregelung wurde beiderseits als besonders wünschbar betrachtet.

Auf Grund der Aenderung des liechtensteinischen Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts vom 4. Januar 1934 durch das Gesetz vom 2. November 1960 war die Regelung möglich, wonach auch den liechtensteinischen Landesbürgern, die ihr Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben haben im Rahmen von Artikel 3, Absatz 2 der Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zusteht.

Sodann wurde über folgende Punkte Einverständnis erzielt:

- 1. Durch Einbürgerungen im Fürstentum Liechtenstein sollen die schweizerischen Bestimmungen über Fremdenpolizei, insbesondere fremdenpolizeiliche Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen nicht umgangen werden.
- 2. Die mit Notenwechsel vom 11. Dezember 1940/23. Januar 1941 und vom 18. März/3. Juli 1947 abgeschlossenen Vereinbarungen über das zwischenstaatliche Verfahren bei Einbürgerungen im Fürstentum Liechtenstein sind hiermit aufgehoben.

Bern, den 20. Februar 1962